

**Seite:** 11  
**Ressort:** Wirtschaft

**Mediengattung:** Wochenzeitung  
**Auflage:** 17.996 (gedruckt)<sup>1</sup> 16.132 (verkauft)<sup>1</sup>  
17.056 (verbreitet)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Verlag 10/2024

## VERGABEKAMMER BUND ZU FEHLENDEN EIGENERKLÄRUNGEN

# Russland-Sanktionserklärung kann nachgefordert werden

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb die mehrjährige Reinigung von Entwässerungseinrichtungen europaweit im offenen Verfahren nach der VgV aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach dem von den Bietern zu nutzenden Angebotsformular war unter anderem die Eigenerklärung nach Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („Russland-Sanktionserklärung“), mit dem Angebot abzugeben. In der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen war die Nachforderung von Unterlagen nicht ausgeschlossen. Im Zuge der Angebotsprüfung stellte der Auftraggeber beim preislich bestbietenden Unternehmen fest, dass die Russland-Sanktionserklärung fehlte und forderte sie unter Fristsetzung nach.

Der Unternehmer reichte die Erklärung fristgerecht ein. Ein über seine Nichtberücksichtigung vorab informierter Konkurrent beantragte ein Nachprüfungsverfahren und monierte nach Einsicht der Vergabeakte die Nachforderung der Russland-Sanktionserklärung als fehler-

haft. Die Vergabekammer Bund (Beschluss vom 2. März 2023 – VK 2-10/23) wies den Nachprüfungsantrag zurück.

Das Angebot des bestbietenden Unternehmens war nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV auszuschließen. Danach sind Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, zwingend von der Angebotswertung auszuschließen. Die Vergabestelle hat die fehlende Russland-Sanktionserklärung zulässigerweise nach § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV nachgefordert. Nach dieser Vorschrift „kann“ der öffentliche Auftraggeber den Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Hier hat der Bestbieter die ursprünglich fehlende Russland-Sanktionserklärung fristgerecht nachgereicht, sodass sein Angebot nicht unvollständig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV war.

Bei der Russland-Sanktionserklärung handelt es sich um einen unternehmensbezogenen Nachweis, der wegen § 56 Abs. 2 VgV nachgefordert und vom betroffenen Bieter nachgereicht werden kann. Diese Erklärung betrifft keine leistungsbezogenen Unterlagen, welche die Wirtschaftlichkeitsbewertung des Angebots anhand der Zuschlagskriterien betreffen, weshalb auch § 56 Abs. 3 VgV einer Nachforderung nicht entgegensteht. Zudem sind keine Ermessensfehler im Hinblick auf die Nachforderung der Nachweise ersichtlich. Im Gegenteil spricht das Regel-Ausnahme-Verhältnis im Anwendungsbereich der VgV, wonach eine Nachforderung anders als im Rahmen der VOB/A-EU nicht zwingend vorgesehen ist, für die Nachforderung unternehmensbezogener Unterlagen, weil ein Angebotsausschluss aus formellen Gründen möglichst vermieden werden soll, so die Vergabekammer des Bundes. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

**Wörter:** 367

**Urheberinformation:** DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München